

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

§§ ohne Zusatz betreffen die Satzung

Informationsbroschüre 2007

(Erstinformation zum Versorgungswerk)

Die Informationsbroschüre soll folgende Fragen beantworten:

- I. Wer ist oder wird Mitglied der Rechtsanwaltsversorgung?
- II. Wie hoch sind die Beiträge?
- III. Wie werden die Beiträge gezahlt?
- IV. Welches Einkommen ist beitragspflichtig?
- V. Wie hoch wird die Rente sein?
- VI. Welche Fristen sind vorerst zu beachten?
- VII. Welche Leistungen werden gewährt?
- VIII. Welche Wartezeiten zum Erwerb von Anwartschaften bestehen?
- IX. Wie lange wird die Alters- und Hinterbliebenenrente gezahlt?
- X. Wie und in welchem Fall ist eine Nachversicherung durchzuführen?
- XI. Welche Möglichkeiten der Befreiung von der Mitgliedschaft bestehen?
- XII. Welche Möglichkeiten der Befreiung von der Beitragspflicht bestehen?
- XIII. Wie ist eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung Bund durchzuführen?
- XIV. Aktuelles

I. Mitgliedschaft

1. Pflichtmitgliedschaft

a) Grundsätzlich sind alle im Bundesland Sachsen-Anhalt zugelassenen Rechtsanwälte/innen Pflichtmitglied kraft Gesetzes der Rechtsanwaltsversorgung Sachsen-Anhalt (RVW-LSA), sofern sie

(1) beim Inkrafttreten des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes (01.08.2005) Mitglied der Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt waren und das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1) oder

(2) nach dem Inkrafttreten des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes (01.08.2005) Mitglied der Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt geworden sind und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 9 Abs. 1 Nr. 2). Entscheidender Zeitpunkt für den Beginn der Mitgliedschaft ist der Tag der Aushändigung der Zulassungsurkunde (§12 Abs. 2 BRAO).

Allerdings gilt dies nicht uneingeschränkt.

Von der Pflichtmitgliedschaft sind ausgenommen:

Rechtsanwälte/Innen, die an dem Tag, an dem die Pflichtmitgliedschaft beginnen würde, berufsunfähig sind (§ 9 Abs. 2).

b) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Sachsen-Anhalt endet die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk (§ 15 Abs. 2, Satz 1). Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Vielmehr verbleiben auf der Grundlage der entrichteten Beiträge Leistungsansprüche gegenüber dem Versorgungswerk nach Maßgabe der in § 16 definierten Leistungsarten. Alternativ hierzu kann die Mitgliedschaft fortgesetzt werden, wenn das Mitglied dies innerhalb einer Ausschußfrist von 6 Monaten nach dem Ausscheiden beantragt (§ 15 Abs. 2 Satz 2). Eine so fortgesetzte Mitgliedschaft wird mit allen Rechten und Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben, aufrecht erhalten. Das Recht auf Fortsetzung der Mitgliedschaft besteht unabhängig vom Alter. Die fortgesetzte Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Versorgungswerk mit einer Frist von 3 Monaten auf den Schluß eines Kalendervierteljahres durch eingeschriebenen Brief für beendet erklärt werden (§ 15 Abs. 3).

2. Mitgliedschaft auf Antrag

Rechtsanwälte/innen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung am 01.08.2005 das 45. Lebensjahr bereits vollendet hatten, werden auf Antrag in das Versorgungswerk aufgenommen, wenn sie am 01.01.2007 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 10 Abs. 1 Satz 1).

Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung zu stellen. Die Frist begann demnach am 01.01.2007 zu laufen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Antragstellung ist der Eingang des Antrages beim Versorgungswerk.

Rechtsanwälte/innen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung am 01.08.2005 Mitglied der Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt geworden sind und zu diesem Zeitpunkt bereits das 45. Lebensjahr vollendet hatten, werden ebenfalls auf Antrag in das Rechtsanwaltsversorgungswerk aufgenommen, wenn sie bei Antragstellung das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 10 Abs. 2 Satz 1). In diesen Fällen hat der Antragsteller seinem Antrag auf eigene Kosten ein Gutachten eines Vertrauensarztes des Versorgungswerkes beizufügen, aus dem sich ergibt, daß der Gesundheitszustand des Antragstellers zum Zeitpunkt der Antragstellung keinen Anlaß zu Bedenken gibt. Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Jahres nach Beginn der Zugehörigkeit zur Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt zu stellen; maßgeblich ist der Eingang beim Versorgungswerk (§ 10 Abs. 2 Satz 2 und 3).

Mitglied auf Antrag kann nicht werden, wer bei der Antragstellung berufsunfähig ist (§ 10 Abs. 3).

II. Beitragshöhe

1. Selbständige Mitglieder

a) Regel (Grundsatz)

Selbständig tätige Mitglieder entrichten grundsätzlich den in § 34 Abs. 2 definierten Regelpflichtbeitrag. Dieser entspricht 5/10 des höchsten Beitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten i.S.d. §§ 157 - 160 und 228 SGB VI i.V.m. den einschlägigen Rechtsverordnungen der Bundesregierung in der jeweiligen Fassung. Der Regelpflichtbeitrag beträgt im Jahr 2007 monatlich 452,73 EUR. Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt in Sachsen-Anhalt monatlich 4.550,00 EUR (54.600,00/Jahr). Der Beitragssatz beträgt ab dem 01.01.2007 19,9 %. Somit errechnet sich der Regelpflichtbeitrag gemäß § 34 Abs. 2 auf 452,73 EUR (5/10 von 54.600,00 EUR = 27.300,00 EUR x 19,9 % = 5.432,70 EUR/Jahr = 452,73 EUR/Monat).

Die in § 34 Abs. 2 vorgenommene Verweisung auf die Vorschriften des 6. Buches SGB bedeutet eine ständige Angleichung der Beiträge an die Höhe des Beitragssatzes und der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Angleichung ist unerlässliche Voraussetzung dafür, daß angestellte Mitglieder sich von ihrer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI befreien lassen können.

b) Ausnahme

Für Mitglieder, deren Einkünfte aus selbständiger anwaltlicher Tätigkeit unter der vorgenannten Beitragsbemessungsgrenze liegen (54.600,00 EUR), besteht die Möglichkeit, auf Antrag den persönlichen Pflichtbeitrag zu zahlen. Weist ein Mitglied unter der Beitragsbemessungsgrenze liegende Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit nach, vermindert sich die Beitragspflicht im Verhältnis der jeweils nachgewiesenen Einkünfte zu der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (§ 34 Abs. 3 persönlicher Pflichtbeitrag).

Der Einkommensnachweis wird erbracht durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres oder, solange dieser noch nicht vorliegt, durch Vorlage sonstiger geeigneter Nachweise (§ 34 Abs. 4 Nr. 1). Als geeigneter vorzulegender Nachweis wird vorläufig eine Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder eine Einnahmen-/Überschußrechnung anerkannt. Für die Beitragsfestsetzung des Geschäftsjahres 2007 ist daher ein entsprechender Nachweis über die Höhe des Einkommens aus dem Geschäftsjahr 2005 zu führen. In jedem Fall aber ist der maßgebende Einkommensteuerbescheid unverzüglich nachzureichen.

Wer beispielsweise im Geschäftsjahr 2005 Einkünfte aus anwaltlicher Tätigkeit in Höhe von 30.000,00 EUR erwirtschaftet hat, für den errechnet sich der persönliche Pflichtbeitrag wie folgt:

$5/10 \text{ von } 30.000,00 \text{ EUR} = 15.000,00 \text{ EUR} \times 19,9 \% = 2.985,00 \text{ EUR/Jahr}$. Dies entspricht einem monatlichen Beitrag in Höhe von 248,75 EUR.

Solange das Mitglied für das erste Kalenderjahr seiner freiberuflichen Tätigkeit keinen Einkommensteuerbescheid vorlegen kann, erfolgt die Beitragsfestsetzung vorläufig ebenfalls durch Vorlage einer Einkommensbescheinigung durch ein Mitglied der steuerberatenden Berufe, notfalls auch durch eine gewissenhafte Selbsteinschätzung, solange das Mitglied für das erste Kalenderjahr seiner freiberuflichen Tätigkeit keinen Einkommensteuerbescheid vorlegen kann. Endgültig festgesetzt werden die Beiträge für das erste Kalenderjahr und die beiden Folgejahre aufgrund des Einkommensteuerbescheides für das erste Kalenderjahr der Selbständigkeit.

2. Angestellte Mitglieder

a) Mit Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV-Bund)

Angestellte Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI auf ihren Antrag hin befreit worden sind (siehe zum Verfahren der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht und die hierzu geltenden Besonderheiten für Syndikusanwälte → XIII. Befreiung von der DRV-Bund), bezahlen mindestens den Beitrag, der ohne die Befreiung an die DRV-Bund zu zahlen wäre (§ 34 Abs. 5). Nur unter dieser Voraussetzung gewährt die DRV-Bund

eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Das angestellte Mitglied hat hinsichtlich der Höhe des abzuführenden Beitrages aus der abhängigen Beschäftigung keine Gestaltungsmöglichkeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn neben der angestellten Tätigkeit eine freiberufliche Tätigkeit ausgeübt wird. Verluste, die bei der selbständigen Tätigkeit entstehen, führen nicht dazu, das beitragspflichtige Einkommen aus der Angestelltentätigkeit zu mindern. Bei gleichzeitig erzielten Gewinnen aus selbständiger Tätigkeit sind beide Einkommensarten beitragspflichtig zum Versorgungswerk unter Berücksichtigung des Höchstbeitrages (= Regelpflichtbeitrag).

b) Ohne Befreiung von der DRV-Bund

Mitglieder des Versorgungswerkes, die angestellt tätig sind und einen Verbleib in der gesetzlichen Rentenversicherung wünschen, entrichten Beiträge für Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit gemäß § 34 Abs. 2. Werden keine Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielt oder aber Verluste erwirtschaftet, ist in jedem Fall wenigstens der Mindestbeitrag zu entrichten. Dieser Beitrag entspricht in der Höhe 1/10 des Regelpflichtbeitrages nach § 34 Abs. 2 und beträgt in diesem Geschäftsjahr 45,27 EUR.

3. Freiwilliger Beitrag

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, für das jeweilige Kalenderjahr zusätzliche freiwillige Beiträge zu entrichten, sofern keine Pflichtbeiträge rückständig sind, § 36 Abs. 1, Satz 1. Der freiwillige Beitrag ist der Höhe nach beschränkt auf das 1,5fache des Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung in Sachsen-Anhalt beträgt im Jahr 2007 monatlich 905,45 EUR (19,9 % von 4.550,00 EUR = 905,45 EUR). Das 1,5fache dessen ist ein maximaler monatlicher Beitrag in Höhe von 1.358,17 EUR (16.298,10 EUR/Jahr). Von diesem Gesamtbetrag sind in diesem Geschäftsjahr 64 % der geleisteten Beiträge als Sonderausgabe steuerlich absetzbar. Wegen der Einzelheiten der steuerlichen Behandlung von Beitragszahlungen an das Versorgungswerk möchten wir Sie auf unser Informationsschreiben „Das Alterseinkünftegesetz und seine Folgen“ hinweisen. Dieses wird in Kürze auf unserer Internetseite www.rvw-lsa.de als Download zur Verfügung stehen.

III. Zahlung der Beiträge

Die Versorgungsbeiträge sind monatlich, und zwar bis zum letzten Tag eines jeden Monats zu entrichten (§ 37 Abs. 1). Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01.01.2007 (§ 47 Satz 1). Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft im Versorgungswerk nach Inkrafttreten der Satzung begründet wird, beginnt die Beitragspflicht mit dem Kalendermonat, der dem Tag der Erlangung der Mitgliedschaft folgt.

Zusätzliche freiwillige Versorgungsbeiträge im Sinne des § 36 müssen innerhalb des laufenden Geschäftsjahres geleistet werden und spätestens am letzten Werktag eines Jahres beim Versorgungswerk eingegangen sein.

Der Beitrag wird zweckmäßigerweise gezahlt durch Erteilung einer Lastschriftinzugsermächtigung gegenüber dem Versorgungswerk. Diese können Sie dem Versorgungswerk auf dem übersandten Erfassungsbogen zur Mitgliedschaft erteilen. Dies gilt auch für angestellte Rechtsanwälte/innen. Die damit verbundene elektronische Buchung spart in hohem Maße Sach- und Personalkosten. Sie gewährleistet zugleich den Beitragseingang bei Fälligkeit ohne Risiko von Fehllauf und manueller Fehlbuchung und sichert zudem den richtigen und pünktlichen Übergang zur neuen Beitragshöhe nach dem Jahreswechsel. Hinsichtlich der Zahlung der Beiträge während eines schwebenden Befreiungsverfahrens verweisen wir auf die Anlage: „Informationen für versicherungspflichtige Mitglieder der gesetzlichen Rentenversicherung“.

Wer hiervon keinen Gebrauch machen möchte und seiner Beitragspflicht selbständig nachkommen möchte, überweist den Beitrag auf eines der Konten des Versorgungswerkes, die auf dem Briefkopf des Versorgungswerkes aufgeführt sind. Für diesen Fall wäre als Verwendungszweck die Mitgliedsnummer anzugeben. Dies gilt gleichfalls für freiwillige Beiträge im Sinne des § 36.

IV. Beitragspflichtiges Einkommen

1. Ohne Einkommensnachweis

Die Satzung geht bei der Erhebung des Beitrages von einem Einkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze (s.a. II. 1. a) aus. Das Einkommen eines selbständigen Mitgliedes sind seine gesamten Jahreseinnahmen aus anwaltlicher Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuergesetzes nach Abzug der Betriebsausgaben, jedoch ohne Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerfreibeträgen (§ 34 Abs. 4 Ziff. 1).

Das Einkommen aus nicht selbständiger Tätigkeit ist das sogenannte sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelt aus Rechtsanwaltschaftlichkeit (§ 34 Abs. 3). Erzielt das Mitglied ein Einkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze oder mehr, erfolgt die Veranlagung auf der Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze. In diesem Fall bedarf es keines Einkommensnachweises, nur einer entsprechenden Mitteilung.

2. Mit Einkommensnachweis

Erzielt das Mitglied ein Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze und will es dieses Einkommen seiner Beitragsbemessung zugrunde legen, muß es sein geringeres Einkommen erklären und nachweisen (siehe auch II. Beitragshöhe):

- a) Selbständige Mitglieder erbringen den Nachweis durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres oder, solange dieser noch nicht vorliegt, durch Vorlage sonstiger geeigneter Belege, etwa einer Steuerberaterbescheinigung oder einer Einnahmen-/Überschußrechnung.
- b) Bei angestellter Tätigkeit erfolgt der Nachweis durch Vorlage einer vom Arbeitgeber ausgestellten Entgeltbescheinigung über den Beitragszeitraum (§ 35 Abs. 4 Ziff.). Ändert sich das gegenüber dem Versorgungswerk erklärte Einkommen, so ist ein aktueller Einkommensnachweis für den Beitragszeitraum vorzulegen.

V. Höhe der Rente

Die Höhe der Rentenleistungen bei Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten regelt § 19, bei Witwen- und Waisenrenten § 23. Sie richtet sich (wie bei allen sozialen Sicherungseinrichtungen) nach Dauer und Höhe der geleisteten Beiträge. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der diesem Schreiben als Anlage beigefügten Rententabelle.

VI. Fristen

1. Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, § 6 Abs. 1 SGB VI

Mitglieder, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt am 01.01.2007 versicherungspflichtig zur gesetzlichen Rentenversicherung sind und sich rückwirkend auf diesen Zeitpunkt befreien lassen möchten, müssen die Befreiung innerhalb einer **Frist von 3 Monaten** beantragen, § 6 Abs. 4 SGB VI. Geht der Antrag fristgerecht beim Versorgungswerk ein, erfolgt eine Befreiung rückwirkend auf den 01.01.2007. Bei einer Antragstellung nach Ablauf der 3Monatsfrist anliegende erfolgt die Befreiung ab dem Tag des Antragseingangs beim Versorgungswerk, vgl. Sie hierzu bitte das „Informationsblatt für versicherungspflichtige Mitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung“. Dieses steht auch als Download auf unserer Internetseite zur Verfügung (www.rvw-lsa.de).

Wer nach dem 01.01.2007 Mitglied des Versorgungswerkes wird und zu diesem Zeitpunkt angestellt tätig ist, kann innerhalb von 3 Monaten die Befreiung rückwirkend zum Beginn der Mitgliedschaft beantragen, § 37 Abs. 2.

2. Nachversicherung

Eile kann geboten sein für die Kollegen, die einen Antrag auf Nachversicherung gemäß § 186 SGB VI stellen wollen; sie müssen diesen Antrag innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus dem früheren Beschäftigungsverhältnis, aus dem sich der Anspruch auf Nachversicherung ergibt, stellen (vgl. X. Durchführung der Nachversicherung). Wer also im März 2006 beispielsweise aus dem Referendardienst ausgeschieden ist und Mitglied der Rechtsanwaltskammer Sachsen-Anhalt ist, dessen Frist auf Nachversicherung läuft im März 2007 ab. Maßgebend für den Beginn der Jahresfrist ist das Datum der mündlichen Prüfung des zweiten Staatsexamens.

3. Befreiung von der Mitgliedschaft

Mitglieder, deren Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in Sachsen-Anhalt nach dem 01.08.2005 begründet wurde, haben die Möglichkeit, sich von der Mitgliedschaft befreien zu lassen, wenn sie

- a) aufgrund eines ständigen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses einen unverfallbaren Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben (§ 12 Abs. 1, Nr. 1) oder
- b) eine Befreiung von der Mitgliedschaft in einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung erwirkt haben und wenn der Tatbestand, der zur Befreiung geführt hat, noch fortgesetzt wird (§ 12 Abs. 1, Ziff. 2) oder andauert,
- c) Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung sind und es bleiben wollen (§ 12 Abs. 1, Ziff. 2) oder
- d) eine andere gleichwertige privatrechtliche Versorgung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 b EStG nachweisen (§ 12 Abs. 1, Ziff. 4).

Ein Antrag auf Befreiung von der Mitgliedschaft kann nur innerhalb eines Jahres nach Beginn der Zugehörigkeit zur Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt gestellt werden.

4. Mitgliedschaft auf Antrag nach § 10 Abs. 1 (siehe auch Abschnitt I/2)

Für die Mitgliedschaft auf Antrag nach § 10 Abs. 1 endet die Frist 1 Jahr nach Inkrafttreten der Satzung. Nachdem die Satzung am 01.01.2007 in Kraft getreten ist, endet die Frist daher am 31.12.2007.

5. Mitgliedschaft auf Antrag nach § 10 Abs. 2 (siehe auch Abschnitt I/2).

Eile ist auch bei denjenigen Mitgliedern geboten, die nach dem Inkrafttreten des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes (01.08.2005) Mitglied der Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt geworden sind und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben. Hier besteht die Möglichkeit der Mitgliedschaft auf Antrag nach § 10 Abs. 2. Der Antrag auf Mitgliedschaft im Versorgungswerk ist schriftlich innerhalb eines Jahres nach Beginn der Zugehörigkeit zur Rechtsanwaltskammer in Sachsen-Anhalt zu stellen. Maßgeblich ist der Eingang beim Rechtsanwaltsversorgungswerk (§ 10 Abs. 2).

VII. Leistungen

Mitglieder oder ihre Angehörigen können gemäß § 16 auf Antrag erhalten:

1. Berufsunfähigkeitsrente (§§ 17, 19)
2. Altersrente (§§ 18, 19)
3. Hinterbliebenenrente (§§ 20 bis 23)
4. Sterbegeld (§ 24)
5. Erstattung und Übertragung von Beiträgen (§ 25)
6. Kapitalabfindung (§§ 27, 28).

Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

VIII. Wartezeiten

1. Pflichtmitgliedschaft

Für die Berufsunfähigkeitsrente und für die Altersrente gelten praktisch keine Wartezeiten. Bereits durch die Zahlung eines Monatsbeitrages ist der Erwerb einer Anwartschaft auf Altersrente und Berufsunfähigkeitsrente gesichert (§ 17 Abs. 1 Nr. 3, § 18 Abs. 1). Für die Hinterbliebenenrenten gilt eine dreimonatige Wartezeit mit Beitragsleistung (§ 20 Abs. 2).

2. Mitgliedschaft auf Antrag

Für die Berufsunfähigkeitsrente und für die Hinterbliebenenversorgung gelten jeweils Wartezeiten von 36 Monaten mit Beitragsleistung (§ 18 Abs. 2, § 20 Abs. 2). Für die Altersrente gilt eine Wartezeit von 60 Monaten mit Beitragsleistung (§ 18 Abs. 6).

IX. Dauer der Alters- und Hinterbliebenenrente

Das Versorgungswerk gewährt seinen Mitgliedern eine Altersrente auf Lebenszeit; gleiches gilt - im Regelfall - für die Witwen-/Witwerrente und hinterbliebene Lebenspartner gemäß § 1 Abs. 1 LPartG. Waisenrenten werden begrenzt gewährt (§ 22).

X. Nachversicherung

Nachversichert werden können Rechtsanwälte, die innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung Mitglied des Versorgungswerkes werden, sofern sie das 40. Lebensjahr zu Beginn der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung noch nicht vollendet hatten (§ 38 Abs. 2). Die Jahresfrist verlängert sich, falls das Mitglied beim Ausscheiden aus dem Staatsdienst gegenüber dem Dienstherrn die Absicht bekundet hat, innerhalb von zwei Jahren wieder in den Staatsdienst zurückkehren zu wollen und daher ein Aufschub der Nachversicherung erfolgt ist.

Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung oder Tätigkeit beim früheren Dienstherrn zu stellen. Bei Bewilligung eines Aufschubes beginnt die Jahresfrist für die Antragstellung ab dem Zeitpunkt zu laufen, in dem die Absicht aufgegeben wurde, wieder in den Staatsdienst einzutreten, spätestens jedoch bei Ablauf der Aufschubfrist. Das Versorgungswerk

nimmt die Nachversicherungsbeiträge entgegen und behandelt sie, als ob sie rechtzeitig in der Zeit, für die sie entrichtet werden, eingegangen wären. Der Beginn der Mitgliedschaft wird auf den Beginn der Nachversicherungszeit zurückverlegt.

XI. Befreiung von der Mitgliedschaft bzw. Beitragspflicht

Hier ist zunächst zu unterscheiden zwischen speziellen Befreiungstatbeständen für Mitglieder, deren Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vor dem 01.08.2005 bestand (siehe nachfolgend 1.) und den allgemeinen Befreiungstatbeständen, die für alle Mitglieder gelten (siehe nachfolgend 2.).

1. Zulassung zur Rechtsanwaltskammer Sachsen-Anhalt vor dem 01.08.2005

a) Befreiung von der Mitgliedschaft

Vor dem 01.08.2005 bereits zugelassene und zu diesem Zeitpunkt noch nicht 45 Jahre alte Rechtsanwälte/innen können auf Antrag von der Pflichtmitgliedschaft im Rechtsanwaltsversorgungswerk befreit werden, wenn sie anwaltlich versichern, daß sie für ihr Alter ausreichend vorgesorgt haben (§ 46 Abs. 1).

Wer von der Mitgliedschaft befreit wurde, kann zwar bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres die Aufhebung der Befreiung beantragen, jedoch nur für die Zukunft und nur nach Vorlage eines ärztlichen Gutachtens; über den Antrag entscheidet der Vorstand (§ 13).

b) Teilbefreiung von der Beitragspflicht

Wer von der Möglichkeit der Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft keinen Gebrauch macht, hat unter den gleichen Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 die Möglichkeit, eine Beitragsbefreiung in Höhe von 1/10, 2/10, 3/10 oder 4/10 des jeweils geltenden Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erhalten (§ 46 Abs. 2). 1/10 entspricht einem monatlichen Beitrag in Höhe von 90,55 EUR, 2/10 einem monatlichen Beitrag in Höhe von 181,09, 3/10 einem monatlichen Beitrag in Höhe von 271,64 und 4/10 einem monatlichen Beitrag in Höhe von 362,18 EUR.

Die Anträge nach § 46 Abs. 1 oder Abs. 2 müssen schriftlich innerhalb einer Ausschußfrist von 1 Jahr nach Inkrafttreten der Satzung, also bis zum 31.12.2007, beim Rechtsanwaltsversorgungswerk gestellt werden.

2. Allgemeine Befreiungstatbestände von der Pflichtmitgliedschaft für alle Mitglieder

Von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk wird auf Antrag derjenige befreit, der:

- a) Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat,
- b) eine Befreiung von der Mitgliedschaft in einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung erwirkt hat, wenn der Tatbestand, der zur Befreiung geführt hat, noch fortbesteht,
- c) Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung ist,
- d) eine andere gleichwertige privatrechtliche Versorgung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 b des Einkommensteuergesetzes nachweist (§ 12 Abs. 1 Ziff. 1 bis Ziff. 4).

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß die zuvor unter 2 c) und 2 d) genannten Befreiungstatbestände für die nach dem 01.01.2007 zugelassenen Neumitglieder nur zu einer Befreiung von der Mitgliedschaft im hiesigen Versorgungswerk führen. Bei einem Wechsel der Zulassung in ein anderes Bundesland wird die Pflichtmitgliedschaft dort neu begründet. Die Satzungen der anderen Versorgungswerke erkennen derartige Befreiungstatbestände regelmäßig nur für die Mitglieder des Gründungsbestandes an, nicht aber für den Neuzugang. Bei Abschluß einer privatrechtlichen Versorgung nach d) muß daher bei einem Zulassungswechsel mit einer doppelten Beitragspflicht gerechnet werden.

Ein Antrag auf Befreiung von der Mitgliedschaft kann nur innerhalb eines Jahres nach Beginn der Zugehörigkeit zur Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt gestellt werden.

Wer von der Mitgliedschaft befreit wurde, kann zwar bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres die Aufhebung der Befreiung beantragen, jedoch nur für die Zukunft und nur nach Vorlage eines ärztlichen Gutachtens; über den Antrag entscheidet der Vorstand (§ 13).

XII. Befreiung von der Beitragspflicht

Von der Beitragspflicht im Versorgungswerk wird auf Antrag derjenige ganz oder teilweise befreit, der:

1. Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung ist,
2. bereits Pflichtmitglied einer anderen bereits bestehenden berufsständischen Versorgungseinrichtung ist,
3. Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat,
4. sich in Zeiten des Mutterschutzes oder in Elternzeit befindet (§ 14 Abs. 1 Ziff. 1 bis Ziff. 4).

Jeder Befreiungsantrag muß mit den entsprechenden Nachweisen innerhalb einer Ausschußfrist von 6 Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen beim Versorgungswerk eingegangen sein (§ 14 Abs. 2).

Die Befreiung erfolgt in Abhängigkeit von den im Einzelfall nachgewiesenen wirtschaftlichen Verhältnissen des Mitglieds, insbesondere unter Berücksichtigung nachgewiesener anderweitiger Versorgungsmaßnahmen.

Pflichtmitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung können lediglich eine Teilbefreiung auf den Mindestbeitrag beantragen (§ 14 Abs. 3).

XIII. Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht

Mitglieder des Versorgungswerkes, die der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen, können sich nach § 6 Abs. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Jedes Mitglied erhält mit den Aufnahmeunterlagen ein gelbes Antragsformular. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle in Düsseldorf einzureichen. Hinsichtlich der hierfür geltenden Fristen verweisen wir auf die obigen Ausführungen im Abschnitt VI/3. Fristen. Weiterhin möchten wir auf unsere Informationsschreiben für versicherungspflichtige Mitglieder der gesetzlichen Rentenversicherung hinweisen, welches den Aufnahmeunterlagen beigelegt ist. Weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Internetseite www.rva-lsa.de.

XIV. Aktuelles

Die Erste Vertreterversammlung hat in ihrer 5. Sitzung am 31.01.2007 folgende Änderungen der Satzung beschlossen. Diese sind daher teilweise schon in den vorgenannten Ausführungen berücksichtigt. Die Genehmigung des Ministerium für Justiz ist beantragt.

Neufassung des § 4 Abs. 3, Satz 2 Aufgaben der Vertreterversammlung

- (2) Beschlüsse der Vertreterversammlung zu Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 8 bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

Neufassung des § 12 Abs. 1, Ziff. 4 Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft

- (1) Auf Antrag wird von der Mitgliedschaft im Rechtsanwaltsversorgungswerk befreit, wer:
4. eine anderweitige, gleichwertige privatrechtliche Versorgung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG mit einem monatlichen Beitragsaufkommen in Höhe des Regelpflichtbeitrages gemäß § 34 Abs. 2 nachweist.

Neufassung des § 14 Abs. 3, Satz 2 Befreiung von der Beitragspflicht

- (3) Der Mindestbeitrag in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 beträgt 1/10 des jeweils geltenden Regelpflichtbeitrages nach § 34 Abs. 2.

Neufassung des § 34 Beiträge

- (1) unverändert
- (2) Der monatliche Beitrag für selbständig tätige Mitglieder entspricht der Hälfte des jeweils geltenden Regelpflichtbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung nach den §§ 157 bis 160, 228 a SGB VI i.V.m. den jeweiligen Rechtsverordnungen der Bundesregierung in der jeweiligen Fassung (Regelpflichtbeitrag), sofern das Mitglied keinen Antrag nach Abs. 3 stellt.
- (3) unverändert
- (4) Unabhängig von Abs. 3 hat jedes Mitglied, welches das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht Rente bezieht, einen Beitrag in Höhe von 1/10 des Regelpflichtbeitrages nach § 34 Abs. 2 zu leisten (Mindestbeitrag).
- (5) Der Einkommensnachweis wird erbracht:
1. durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres oder, solange dieser noch nicht vorliegt, durch Vorlage sonstiger geeigneter Belege; maßgebend sind die gesamten Jahreseinnahmen aus selbständiger Tätigkeit i.S.d. Einkommensteuergesetzes nach Abzug der Betriebsausgaben des vorletzten Kalenderjahres und vor Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerfreibeträgen. Sinkt bei selbständig tätigen Mitgliedern im laufenden Kalenderjahr das Arbeitseinkommen erheblich gegenüber dem des vorletzten Kalenderjah-

res ab, so ist auf Antrag des Mitglieds der Beitrag nach dem Arbeitseinkommen des laufenden Kalenderjahres festzusetzen; das Arbeitseinkommen ist glaubhaft zu machen. Der Beitrag ist endgültig festzusetzen nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides, höchstens jedoch nach dem Einkommen des vorletzten Kalenderjahres,

2. für das Jahr, in dem das Mitglied sich erstmalig selbständig macht durch Vorlage einer Einkommensbescheinigung durch ein Mitglied der steuerberatenden Berufe, notfalls durch gewissenhafte Selbsteinschätzung, solange das Mitglied für das erste Kalenderjahr seiner anwaltlichen Tätigkeit keinen Einkommensteuerbescheid vorlegen kann. Endgültig festgesetzt werden die Beiträge für das erste Kalenderjahr und die beiden Folgejahre aufgrund des Einkommensteuerbescheides für das erste Kalenderjahr; der Bescheid ist unverzüglich vorzulegen,
 3. bei nicht selbständigen Erwerbstätigen durch Vorlage einer Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers für den Beitragszeitraum.
- (6) Abweichend von den Absätzen 2 bis 5 hat ein Mitglied, das von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 des SGB VI befreit ist, mindestens den Beitrag zu entrichten, der nach den §§ 157 bis 160, 228 a SGB VI i.V.m. den jeweiligen Rechtsverordnungen der Bundesregierung in der jeweiligen Fassung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre.

Neufassung des § 35 Besondere Beiträge

§ 35 Abs. 3 entfällt

Neufassung des § 36 Abs. 1, Satz 2 Zusätzliche freiwillige Beiträge

- (1) Es können zusätzliche freiwillige Beiträge entrichtet werden, sofern keine Pflichtbeiträge rückständig sind; § 37 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Zusätzliche freiwillige Beiträge dürfen jedoch zusammen mit den Pflichtbeiträgen 150 % des Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung nach den §§ 157 bis 160, 228 a SGB VI i.V.m. den jeweiligen Rechtsverordnungen der Bundesregierung in der jeweiligen Fassung nicht überschreiten; Pflichtbeiträge für Vorjahre bleiben unberücksichtigt.

Neufassung des § 37 Abs. 6 Beitragsverfahren

- (6) Von den Mitgliedern, die mit der Zahlung der Beiträge länger als zwei Wochen in Verzug sind, können Säumniszuschläge erhoben werden. § 24 SGB IV gilt entsprechend.

Neufassung des § 39 Abs. 4 und Abs. 5 Finanzierung, Verwendung der Mittel, Vermögensanlagen

- (4) Das Vermögen des Rechtsanwaltsversorgungswerkes ist, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, unter Beachtung von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der jeweils geltenden Fassung und der aufgrund von § 54 Abs. 3 des VAG erlassenen Verordnung sowie den dazu erlassenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörden anzulegen.
- (5) Das Versorgungswerk hat über seine Gesamtvermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) festgelegten Formen und Fristen in Verbindung mit dem VAG und dazu erlassenen Verordnungen zu berichten. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann davon abweichende Regelungen in Sachsen-Anhalt für anwendbar erklären.

Neufassung des § 40 Abs. 1, Satz 1
Abs. 1, Satz 1 Rechnungslegung, Leistungsverbesserungen

- (1) Der Vorstand hat nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluß nebst Lagebericht nach den dafür gültigen Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung aufzustellen.

Neufassung des § 46
Befreiung von der Mitgliedschaft oder der Beitragspflicht

- (2) Wer von der Möglichkeit der Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft nach Abs. 1 keinen Gebrauch macht, wird unter den gleichen Voraussetzungen des Abs. 1 auf Antrag von der Beitragspflicht bis auf einen Beitrag von 1/10, 2/10, 3/10 oder 4/10 des jeweils geltenden Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung nach den §§ 157 bis 160, 228 a SGB VI i.V.m. den jeweiligen Rechtsverordnungen der Bundesregierung in der jeweiligen Fassung befreit.

Anlage

Die nachfolgende Rententabelle soll Ihnen einen Überblick über die mögliche Höhe der Rentenanwartschaft beim Versorgungswerk geben. Die in der Tabelle angegebenen monatlichen Rentenbeträge beruhen auf der Prämisse, daß ein Mitglied jeweils ab einem bestimmten Eintrittsalter **den Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung** entrichtet. Hierbei handelt es sich um einen Monatsbeitrag in Höhe von 905,45 EUR, der auf Basis der im Jahre 2007 geltenden Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 4.550,00 EUR und unter Berücksichtigung des Beitragssatzes von 19,9 % ermittelt wurde. Wer im Durchschnitt einen niedrigeren Beitrag entrichtet, hat im selben Verhältnis auch eine niedrigere Rentenanwartschaft. Derjenige, der eine Befreiung auf eine bestimmte Zehntelstufe des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung beantragt, hat eine Rentenanwartschaft entsprechend der von ihm gewählten Zehntelstufe.

Wer bei selbständiger Tätigkeit nach Maßgabe des § 34 Abs. 2 die Hälfte des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet, für den halbieren sich die Rentenwerte der Tabelle.

Die in der Rententabelle wiedergegebenen Rentenbeträge beziehen sich auf die im Jahre 2007 geltenden Werte. Die Anwartschaften beim Versorgungswerk sind dynamisch, so daß bis zum späteren Eintritt des Rentenfalles eine Steigerung eintreten kann. Da der Umfang dieser Rentendynamik jedoch nicht feststeht, kann der tatsächliche Rentenbetrag nicht benannt werden. Die Rententabelle soll vielmehr so gelesen werden, daß ein Mitglied in diesem Jahr 65 Jahre alt oder berufsunfähig wird und ab einem bestimmten Eintrittsalter immer den Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hat.

Beitrittsbeginn Lebensjahre (Eintrittsalter)	Altersrente ab Alter 65	Berufsunfähig- keitsrente vor Alter 55	Witwenrente bei Tod des Mitgliedes		Halbwaisenrente bei Tod des Mitgliedes		Vollwaisenrente bei Tod des Mitgliedes	
			nach Alter 65	vor Alter 55	nach Alter 65	vor Alter 55	nach Alter 65	vor Alter 55
1	2	3	4	5	6	7	8	9
25	2.400,00	1.900,00	1.440,00	1.140,00	480,00	380,00	720,00	570,00
26	2.350,00	1.850,00	1.410,00	1.110,00	470,00	370,00	705,00	555,00
27	2.300,00	1.800,00	1.380,00	1.080,00	460,00	360,00	690,00	540,00
28	2.250,00	1.750,00	1.350,00	1.050,00	450,00	350,00	675,00	525,00
29	2.200,00	1.700,00	1.320,00	1.020,00	440,00	340,00	660,00	510,00
30	2.150,00	1.650,00	1.290,00	990,00	430,00	330,00	645,00	495,00
31	2.100,00	1.600,00	1.260,00	960,00	420,00	320,00	630,00	480,00
32	2.050,00	1.550,00	1.230,00	930,00	410,00	310,00	615,00	465,00
33	2.000,00	1.500,00	1.200,00	900,00	400,00	300,00	600,00	450,00
34	1.950,00	1.450,00	1.170,00	870,00	390,00	290,00	585,00	435,00
35	1.900,00	1.400,00	1.140,00	840,00	380,00	280,00	570,00	420,00
36	1.850,00	1.350,00	1.110,00	810,00	370,00	270,00	555,00	405,00
37	1.800,00	1.300,00	1.080,00	780,00	360,00	260,00	540,00	390,00
38	1.750,00	1.250,00	1.050,00	750,00	350,00	250,00	525,00	375,00
39	1.700,00	1.200,00	1.020,00	720,00	340,00	240,00	510,00	360,00
40	1.650,00	1.150,00	990,00	690,00	330,00	230,00	495,00	345,00
41	1.600,00	1.100,00	960,00	660,00	320,00	220,00	480,00	330,00
42	1.550,00	1.050,00	930,00	630,00	310,00	210,00	465,00	315,00
43	1.500,00	1.000,00	900,00	600,00	300,00	200,00	450,00	300,00
44	1.450,00	950,00	870,00	570,00	290,00	190,00	435,00	285,00
45	1.350,00	850,00	810,00	510,00	270,00	170,00	405,00	255,00
46	1.250,00	750,00	750,00	450,00	250,00	150,00	375,00	225,00
47	1.150,00	650,00	690,00	390,00	230,00	130,00	345,00	195,00
48	1.050,00	550,00	630,00	330,00	210,00	110,00	315,00	165,00
49	950,00	450,00	570,00	270,00	190,00	90,00	285,00	135,00
50	850,00	350,00	510,00	210,00	170,00	70,00	255,00	105,00
51	750,00	250,00	450,00	150,00	150,00	50,00	225,00	75,00
52	650,00	150,00	390,00	90,00	130,00	30,00	195,00	45,00
53	600,00	100,00	360,00	60,00	120,00	20,00	180,00	30,00
54	550,00	50,00	330,00	30,00	110,00	10,00	165,00	15,00

Zu Spalte 1: je nach Abstand zwischen Beitragsbeginn und Vollendung des unmittelbar vorhergegangenen Lebensjahres ergeben sich entsprechende Zwischenwerte; beitragsfreie Zeiten zwischen Nachversicherung und Beitragsbeginn werden nicht angerechnet.

Zu Spalte 2: Die Altersrente kann sich um 20 % erhöhen gemäß § 18 Abs. 4, wenn bei Beginn der Rentenzahlung niemand vorhanden ist, der bei Tod des Mitglieds Anspruch auf Hinterbliebenenrente hätte. Die Altersrente ist flexibel zwischen 60 und 68 Jahren mit Rentenabschlägen (§ 18 Abs. 2) bzw. Rentenzuschlägen (§ 18 Abs. 3).

Zu Spalte 3: Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit nach Vollendung des 55. Lebensjahres und Zahlung des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung steigt die Berufsunfähigkeitsrente für jedes Lebensjahr nach Alter 55 um 50,00 EUR.

Zu Spalte 4 und 5: Die Witwenrente beträgt 60 % der Altersrente (Spalte 2), falls das Mitglied nach Eintritt in die Altersrente verstirbt. Sollte das Mitglied vor Eintritt in die Altersrente versterben, beziehen sich die Rentenwerte auf die Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente vor Alter 55 (Spalte 3) oder der Berufsunfähigkeitsrente nach Alter 55 (Anmerkung zu Spalte 3).

Zu Spalte 6 und 7: Die Halbwaisenrente beträgt 20 % der Altersrente (Spalte 2) oder der Berufsunfähigkeitsrente vor Alter 55 (Spalte 3) oder der Berufsunfähigkeitsrente nach Alter 55 (Anmerkung zu Spalte 3); für die Vollwaisenrente gilt ein Satz von 30 %.